Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Teilheizzentrale der Gemeindewerke Gilching für die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Gilching, Flurnummer 1516, Gemarkung Gilching“

Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2026 die Ergänzungssatzung „Teilheizzentrale der Gemeindewerke Gilching für die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Gilching, Flurnummer 1516, Gemarkung Gilching“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Teilheizzentrale der Gemeindewerke Gilching für die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Gilching, Flurnummer 1516, Gemarkung Gilching“ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

<u>Geltungsbereich</u>
Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, Grundstück Flurnummer 1516, Gemarkung Gilching, ist aus dem hier abgebildeten Lageplan ersichtlich:

Einsichtnahme

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Zimmer 01.28, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Die Ergänzungssatzung ist im Internet abrufbar unter:
https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/
https://by.beteiligung.diplanung.de/

Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gilching unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen für Vermögensnachteile, die durch die Satzung entstehen, wird ebenfalls hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn dieser nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gilching, 29.09.2026

Gez.

Stefan Siegl
Erster Bürgermeister